

Benutzungsbedingungen
der
Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine von der Stadt Bühl getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bühl.
- 1.2 Für Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst ist der Gemeinderat zuständig, soweit durch die Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über die Stadtkasse Bühl abzuwickeln
- 1.3 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

2. Aufnahme

- 2.1 In die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst kann aufgenommen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Bühl hat. Teilnehmer aus anderen Gemeinden können – soweit es die schulische Auslastung zulässt – auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden in Form von Übernahme der Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst entscheidet der Gemeinderat
- 2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Bühl und ggf. den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- 2.3 Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.
- 2.4 Eine Aufnahme bedingt die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.

3. Aufgaben

- 3.1 Möglichst früh einsetzende und umfassende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Musik und darstellender Kunst.
- 3.2 Erkennen von besonderen Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
- 3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen in der Heranbildung des Nachwuchses.

Angebote für Erwachsene zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung im Bereich der Musik und darstellenden Kunst.

4. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM):

4.1 Grundstufe

- a) Musikgarten (Aufnahmealter: ab 3 Monate)
- b) Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: 4 Jahre)
- c) Kükenballett (Aufnahmealter: 4 Jahre)
- d) Schnupperjahr und Rhythmix (Aufnahmealter: 6 Jahre)

4.2 Hauptstufe-Unterstufe

Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Aufnahmealter: ohne Beschränkung)

4.3 Hauptstufe-Mittelstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Singkreis, Kammermusik)

4.4 Hauptstufe-Oberstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitende Ausbildung).

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen richten sich i. d. R. nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
- 5.2 Hauptfachunterricht erfolgt in der Unterstufe grundsätzlich im Gruppenunterricht, in der Mittel- und Oberstufe im Einzel- oder Gruppenunterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und Fachlehrer im Einzelfall.
 - 5.3 Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Das Zusammenspiel muss ebenso erlernt werden wie das Instrumentalspiel und Singen selbst. Erst die Befähigung dazu ermöglicht eine eigenständige Beteiligung am aktiven Musikleben. Im gemeinsamen Musizieren werden kommunikative und soziale Kräfte, die zum Wesen der Musik gehören, erlebbar, wirksam und lernbar. Eine Vielzahl vokaler und instrumentaler Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und stilistischer Prägung gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Die Einteilung erfolgt, sobald der Teilnehmer im Hauptfach den erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.
- 5.4 Einzelunterricht wird wahlweise in Unterrichtseinheiten zu 30 und 45 Minuten erteilt. In der Oberstufe sind, bei entsprechender Eignung, auch Unterrichtseinheiten zu 60 Minuten möglich.
- 5.5 Partner-/Gruppen- und Klassenunterricht dauern 30, 45, 60 oder 75 Minuten pro Unterrichtswoche.
- 5.6 Für Anfänger ist in der Unterstufe nur Gruppenunterricht möglich, wobei Ausnahmen zulässig sind. Einzelunterricht ist i. d. R. erst ab dem 10. Lebensjahr in der Mittelstufe möglich, d. h. in der Regel drei Jahre nach Unterrichtsbeginn, wobei auch hier dem Gruppenunterricht Vorrang zu geben ist. Anträge auf Ausnahmen müssen schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer und zuständigem Fachbereichsleiter aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Entscheidung wird in einem Prüfungsprotokoll niedergelegt.

6. Schuljahr, Ferien

- 6.1 Das Schuljahr der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.
- 6.2 Die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bühl gilt auch für die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst.

7. Anmeldung, Abmeldung

- 7.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihren gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 7.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die bestehenden Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Tarife verbindlich an.
- 7.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt normalerweise zu Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, möglich.
- 7.4 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung spätestens drei Monate vorher, also bis zum 30. Juni eines Jahres, eingegangen sein. Ein Ausscheiden während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. Entgelterhöhung, Wegzug, Berufswechsel, längere Krankheit mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Nachweis der Gründe notwendig. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.
- 7.5 Probezeit: Während der ersten drei Monate nach Eintritt in das Unterrichtsfach ist eine Abmeldung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Workshops und Kurse.

8. Organisation des Unterrichts

- 8.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
- 8.2 Das Unterrichtsangebot in der Hauptstufe erstreckt sich i. d. R. auf folgende Hauptfächer:
Gesang, Ballett, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Gitarre, E-Gitarre, Klavier, Kirchenorgel, Keyboard, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
sowie auf folgende Ergänzungsfächer:
Chor, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Tanzgruppen.
Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote einbezogen werden.
- 8.3 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen.
- 8.4 Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Teilnehmers ist die Verwaltung der Schule rechtzeitig zu informieren. Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers mehr als viermal hintereinander aus, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes das Unterrichtsentgelt ab der 5. Woche zurückerstattet, sofern keine 34 Unterrichtseinheiten im Schuljahr stattgefunden haben (s. auch Ziff. 13). Über Rückerstattung von Unterrichtsentgelten bei Folgeerkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
- 8.5 Fehlt ein Teilnehmer zweimal in Folge unentschuldig im Unterricht, so macht die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülern eine Mitteilung an die Eltern. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird nach weiterem zweimaligem Fehlen die zweite Mitteilung zugesandt. Bleibt auch diese ohne Antwort, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des ausstehenden Entgeltes.

9. Instrumente

- 9.1 Grundsätzlich soll jeder Teilnehmer das für seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen.
- 9.2 Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler vermietet werden. Hierfür ist vom Mieter eine private Versicherung abzuschließen. Die Mietzeit für ein Instrument beträgt maximal zwei Jahre. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

9.3 Über Einzelheiten der Pflege wird der Teilnehmer durch seinen Fachlehrer informiert. Reparaturen dürfen nur bei den von der Schule genannten Firmen in Auftrag gegeben werden.

Für Verlust und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

9.4 Ebenfalls zu Lasten des Mieters gehen durch Abnutzung entstehende Kosten, z. B. Saiten, Bogenbespannung, Mundstücke etc. Blasinstrumente, außer Querflöten, werden aus hygienischen Gründen nur ohne Mundstücke ausgegeben. Dieses ist vom Mieter selbst zu erwerben.

9.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht für Schüler besteht nur während des Unterrichts. Veranstaltungen und Proben gelten als Unterricht.

12. Haftung

Für die Schüler der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine Unfallversicherung abgeschlossen; der Betrag hierfür ist im Schulgeld enthalten. Bei Unfällen leistet die Schule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Schule besteht nicht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl. Die Versicherungsbedingungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes können bei der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl eingesehen werden.

13. Tarife

Die Stadt Bühl erhebt für den Besuch der Schule ein privatrechtliches Entgelt, das als Jahresentgelt in 12 gleichen Raten abgerechnet wird. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet. Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Werden Entgelte nicht bezahlt, kann dies zum Unterrichtsausschluss führen.

14. Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungsbedingungen einschließlich Tarife treten zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen i. d. F. vom 01. Oktober 2016 außer Kraft.

Bühl, den 05. Juni 2019

gez. Hubert Schnurr

Oberbürgermeister

Anlage

zu den Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst i. d. F. vom 1. Oktober 2019

Tarife der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl

Einheimischen-Abschlag

Die Stadt Bühl gewährt Schülerinnen und Schüler aus Bühl einen Einheimischen-Abschlag auf die Entgelte. Schüler aus Bühl ist, wer in der Großen Kreisstadt Bühl seinen Hauptwohnsitz hat.

Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, gelten für die Belegung des zweiten und jedes weiteren entgeltpflichtigen Faches die ermäßigten Entgelte für Schüler aus Bühl.

Um soziale Härten bei kinderreichen Familien (ab drei gleichzeitig angemeldeten Kindern) zu vermeiden, kann vom Oberbürgermeister durch Einzelentscheidung von der Entgeltordnung abgewichen werden.

Bühler Schülerinnen und Schüler erhalten ab dem zweiten belegten Hauptfach auf dieses Fach/Fächer einen Abschlag von 5,40 € auf das „Bühler Entgelt“.

Die Gemeinden Ottersweier, Rheinmünster und Lichtenau, Gemeinden, für welche die Stadt Bühl die Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst übernommen hat, übernehmen für Schüler aus den betreffenden Gemeinden teilweise die Differenz zwischen dem Entgelt und dem Entgelt für Bühler Schüler. Die Übernahmebeträge und -bedingungen können im Sekretariat der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst erfragt werden oder im Internet unter <http://www.musikschule-buehl.de/service/service.html> heruntergeladen werden. Die Abschläge haben nur Bestand, solange die Vereinbarungen mit den

vorstehenden Gemeinden in der Fassung vom 19.11./24.11.1997 und der Änderung vom 01.10.2003 in Kraft sind.

Über Ausnahmen von der Erhebung des Kostenanteils entscheidet der Oberbürgermeister.

1. Früherziehung

- a) 60 Minuten Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren (ab 6 Schüler) und 75 Minuten Schnupperjahr ab 6 Jahren (ab 6 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	35,10	8,30	26,80
jährl.	ein Kind	421,20	99,60	321,60
mtl.	zwei Kinder je Kind	33,05	6,25	26,80
jährl.	zwei Kinder je Kind	396,60	75,00	321,60

Ab dem 3. Kind werden für dieses und jedes weitere Kind aus Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, die Entgelte mit dem Abschlag für Schüler aus Bühl berechnet. Diese Regelung gilt nur für Schüler, die gleichzeitig im Früherziehungsbereich gemeldet sind.

- b) 30 Minuten Kükenballett ab 4 Jahren (ab 6 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	22,20	8,20	14,00
jährl.	ein Kind	266,40	98,40	168,00
mtl.	zwei Kinder je Kind	20,15	6,15	14,00
jährl.	zwei Kinder je Kind	241,80	73,80	168,00

Ab dem 3. Kind werden für dieses und jedes weitere Kind aus Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, die Entgelte mit dem Abschlag für Schüler aus Bühl berechnet. Diese Regelung gilt nur für Schüler, die gleichzeitig im Früherziehungsbereich gemeldet sind.

c) 45 Minuten Rhythmik ab 6 Jahren (ab 6 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	28,90	7,90	21,00
jährl.	ein Kind	346,80	94,80	252,00
mtl.	zwei Kinder je Kind	26,85	5,85	21,00
jährl.	zwei Kinder je Kind	322,20	70,20	252,00

Ab dem 3. Kind werden für dieses und jedes weitere Kind aus Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, die Entgelte mit dem Abschlag für Schüler aus Bühl berechnet. Diese Regelung gilt nur für Schüler, die gleichzeitig im Früherziehungsbereich gemeldet sind.

2. Klassenunterricht

a) 60 Minuten Ballett (ab 6 Schüler)

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	37,10	9,10	28,00
jährl.	445,20	109,20	336,00

b) 45 Minuten Klassenunterricht / Instrumental und Gesang (ab 6 Schüler)

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	32,50	11,50	21,00
jährl.	390,00	138,00	252,00

c) Belegung eines Ergänzungsfaches ohne Hauptfach durch Erwachsene

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	31,90	16,20	15,70
jährl.	382,80	194,40	188,40

3. Gruppenunterricht

a) Partnerunterricht (2er Gruppe)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
30 Min	mtl.	53,60	16,20	37,40
	jährl.	643,20	194,40	448,80
45 Min	mtl.	69,20	16,20	53,00
	jährl.	830,40	194,40	636,00
60 Min	mtl.	85,20	16,20	69,00
	jährl.	1.0200,40	194,40	828,00

c) 3er Gruppe

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
45 Min	mtl.	53,60	16,20	37,40
	jährl.	643,20	194,40	448,80
60 Min	mtl.	64,90	16,20	48,70
	jährl.	778,80	194,40	584,40

d) 4er Gruppe

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
45 Min	mtl.	48,60	16,20	32,40
	jährl.	583,20	194,40	388,80

e) 5er Gruppe

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
45 Min	mtl.	47,35	16,20	26,00
	jährl.	568,20	194,40	312,00

4. Einzelunterricht

a) Einzelunterricht

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
30 Min	mtl.	81,20	16,20	65,00
	jährl.	974,40	194,40	780,00
45 Min	mtl.	113,70	16,20	97,50
	jährl.	1.364,40	194,40	1.170,00
60 Min	mtl.	146,20	16,20	130,00
	jährl.	1.754,40	194,40	1.560,00

b) Einzelunterricht für unter 10-Jährige

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
30 Min	mtl.	95,60	16,20	79,40
	jährl.	1.147,20	194,40	952,80
45 Min	mtl.	134,55	16,20	118,35
	jährl.	1.614,60	194,40	1.420,20
60 Min	mtl.	174,80	16,20	158,60
	jährl.	2.097,61	194,40	1.903,20

5. Nutzung von stadteigenen Klavieren

Für Schüler des Faches „Klavier“ wird ein Zuschlag zum regulären Tarif in Höhe von 2,50 Euro/Monat pro Schüler erhoben.

6. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein Zuschlag von 50 % auf die vorgenannten Tarife erhoben.

Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die Grund- und Zivildienst leisten und Teilnehmer am FSJ, sind auf Antrag und Nachweis von diesem Zuschlag ausgenommen.

7. Sonderformen des Lehrangebotes

Tarife für Sonderformen des Lehrangebotes (Kurse, Wochenendveranstaltungen etc.) werden in Einzelfällen durch die Verwaltung festgelegt und sind nach Möglichkeit kostendeckend zu gestalten.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate nach Eintritt in die Grundstufe bzw. nach Eintritt oder Übertritt in die Hauptstufe.

9. Ergänzungsfächer

Sing-, Tanz- und Instrumentalgruppen u. a. sind unentgeltlich in Verbindung mit dem Hauptfachunterricht (siehe auch 2c).

Bei Vorliegen eines besonderen Interesses der Schule kann, mit Genehmigung des Oberbürgermeisters, an Ergänzungsfächern auch unentgeltlich teilgenommen werden, wenn an keinem Hauptfach teilgenommen wird. Für die unentgeltliche Teilnahme am Unterricht ist eine Anmeldung bei der Schule Voraussetzung.

10. Bearbeitungskosten

Für die Aufnahme wird ein einmaliger Betrag von 10,00 Euro erhoben.

11. Instrumentenmiete

Instrument	Im 1. Jahr Euro/Monat	Ab 2. Jahr Euro/Monat
Blas-, Streich- und Tasteninstrument	10,00	15,00
Zupfinstrumente	7,50	10,00

Angefangene Monate werden als volle Monate berücksichtigt. Der Betrag wird zusammen mit dem Unterrichtsentgelt abgebucht.

12. Ermäßigungen

Für die Berechnung der Ermäßigungen werden immer die ermäßigten Entgelte für Bühler Schüler zu Grunde gelegt.

13. Familien- und Sozialpass der Stadt Bühl

Bei Vorlage des Familien- und Sozialpasses der Stadt Bühl werden die Tarife der Musikschule um 20 % für Schüler (bis max. zum 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistenden sowie Teilnehmer am FSJ) ermäßigt. Die Vorlage ist unaufgefordert bis zum 01.03. des laufenden Jahres im Sekretariat der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst zu erfolgen. Wird der Familien- und Sozialpasses der Stadt Bühl bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt, ist eine rückwirkende Anrechnung der Ermäßigung nicht möglich.

Der Familien- und Sozialpasses der Stadt Bühl kann von Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bühl haben, beim Bürgeramt oder den Ortsverwaltungen beantragt werden.

14. Mehrfachermäßigung

Wenn Schüler (bis max. zum 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende sowie Teilnehmer am FSJ) mehrere kostenpflichtige Fächer belegen, erhalten sie

- ab der zweiten Belegung 10 % auf das geringere Entgelt

15. Geschwisterermäßigung

Wenn Geschwister (bis max. zum 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende sowie Teilnehmer am FSJ) kostenpflichtige Unterrichtsfächer belegen, werden auf die Fächer folgende Ermäßigungen (s. 12.) gewährt:

- ab zwei Kindern 30 % auf das geringere Entgelt
- ab drei Kindern 50 % auf das geringste Entgelt (diese Ermäßigung entfällt zum 30.09.2017)

der höhere Prozentsatz wird immer für das geringste Entgelt gewährt.

16. Kulturermäßigung für Bühler Gesang- und Musikvereine

Die jeweils anfallenden Unterrichtsentgelte für Streich-, Schlag- und Blasinstrumente bzw. Gesangsunterricht für Schüler (bis max. zum 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende sowie Teilnehmer am FSJ) der Bühler Gesangs- und Musikvereine ermäßigen sich generell um 15 %, wenn

- der Schüler über den Verein angemeldet wird, in dem er Mitglied ist (Bestätigung des Vereins) und
- der Schüler das im Unterricht Erlernte im Verein anwenden soll.

17. Werbemaßnahmen

Zur Förderung des Schülerinteresses bei bestimmten Instrumenten kann mit Genehmigung des Oberbürgermeisters ein auf bis zu 6 Monaten zeitlich befristeter entgeltfreier Unterricht angeboten werden. Für die Dauer des Unterrichts entfallen auch die Instrumentenmiete und das Entgelt bei Teilnahme an einem Ergänzungsfach.

18. Sozialermäßigung

Bühler Schülern kann auf Antrag eine Sozialermäßigung gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse (in Anlehnung an die jeweils gültigen Regelsätze des Arbeitslosengeldes II) (SGB II) dazu berechtigen. Sofern kein Bescheid der Arbeitsagentur vorliegt, muss der Antragsteller den jeweiligen Nachweis erbringen.

19. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind jeweils auf das gesamte Schuljahr berechnet. Das Jahresentgelt wird durch 12 Monate geteilt. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Das Entgelt ist monatlich zum 1. des Monats fällig.

Die Unterrichtsentgelte werden, ebenso wie die Aufnahmeentgelte, durch Abbuchung erhoben. Bareinzahlungen an die Lehrkräfte der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst sind ausgeschlossen. Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Entgeltfreie Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen, z. B. Erholungsurlaub von mehr als vierwöchiger Dauer, im Voraus bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei länger anhaltender Krankheit von mindestens mehr als vier Wochen kann ebenfalls eine entgeltfreie Beurlaubung ab der 5. Woche beantragt werden. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten.

20. Inkrafttreten

Die geänderten Tarife treten zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Die bisherigen Tarife i. d. F. vom 01. Oktober 2016 treten mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft.

Bühl, den 05. Juni 2019

Gez. Hubert Schnurr
Oberbürgermeister